

Lucia Barra
Geitbecke 5
58675 Hemer

Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund
Ruhrallee 1-3
Fax.: 0231 5415-509

22.05.2021

In der

Klage

S 19 AS 1526/21

Lucia Barra ./ Jobcenter Märkischer Kreis

wegen: Verweigerung geschuldeter Zinsleistungen

hat die Klägerin das Schreiben des Beklagten vom 10.05.2021 zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zur Sache zum anhängigen Verfahren ist kaum ersichtlich und ist wohl kaum mehr als eine „Blendgranate“ zum Ablenken vom Thema der Klage. Zudem fehlen Datum und Unterschrift der Sachbearbeitung und der Eingangsstempel vom 14. Jan 2017? Ist auch nicht eindeutig lesbar.

Im Ablehnungsbescheid vom 10.12.2020 räumt der Beklagte ein:
„Mit Änderungsbescheid vom 24.10.2016 habe ich Ihnen die Unterkunftskosten gewährt und die Anrechnung des Kindergeldes zurückgenommen. Ihnen wurde eine **Nachzahlung in Höhe von 4.541,69 Euro** gewährt.“

Bereits im Bewilligungsbescheid vom 24.10.2016 war zu lesen:

„Hiermit gewähre ich Ihnen für den Zeitraum 01.12.2014 bis 31.07.2016 gemäß § 22 SGB II die mir aktuell nachgewiesenen Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 190,00 Euro.

Des Weiteren nehme ich ab Juli 2016 gemäß § 11 SGB II die Anrechnung des Kindergeldes zurück. Sie hatten mir nachgewiesen, dass ab diesem Zeitpunkt die Festsetzung aufgehoben wurde.

Sie erhalten in den nächsten Tagen für den vorgenannten Zeitraum eine Nachzahlungen in Höhe von 3.572,30 Euro.“

Eine Nachzahlung ist eine verspätete Leistung. Vorliegend wird ein Leistungsanspruch seit dem 01.12.2014 bis 31.07.2016 eingestanden. Fehlende Unterlagen waren nie nachgefordert worden. Die somit unstreitigen Zinsansprüche verschwiegen der Beklagte. Dadurch wurde das Vermögen der Klägerin beschädigt.

§ 44

Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) 1Verzinst werden volle Euro-Beträge. 2Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die im Widerspruchsbescheid erhobene Behauptung „*Ein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I von nachgezahltem Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.07.2016 besteht nicht*“ steht in offenem Widerspruch zum Gesetz und der Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Az. B 8 SO 15/19 R.

Auch Minderungsentscheidungen nach § 31 oder § 32 SGB II sind nicht das Thema der Klage, sondern suggerieren lediglich eine Pflichtverletzung beim Kläger zu suchen, um von der Prüfung der eigenen Pflichtverletzungen abzulenken.

- § 16 SGB I (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.
- Rechtsgrundlose Unterstellung von Sozialleistungsbetrug
- Urkundenfälschung
- Zinsberechnung und Auszahlung ohne gesonderten Antrag
- Weitere Verschleppung durch den Beklagten

Die Akteneinsicht lässt keinen Zweifel darüber, dass die Sachbearbeiterin Anträge zum Nachteil der Klägerin und ohne deren Wissen gefälscht hat und ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht nicht in der gebotenen Sorgfalt nachgekommen ist.

Der Beklagte möge darlegen, warum diese Fehler nicht bereits im Rahmen der gebotenen Qualitätssicherung abgeholfen wurden?

